

**Ist es möglich, dass Ehegatten ein Testament machen, in dem sie sich wechselseitig vom Erbe ausschließen?**

**Es antwortet Torsten Bochmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen**

Ebenso wie im Testament geregelt werden kann, wer Erbe werden soll, kann grundsätzlich auch niedergeschrieben werden, wer gerade nicht als Erbe berufen sein soll. Fehlt in einem solchen „negativen Testament“ gleichzeitig die Einsetzung eines Erben, gilt die gesetzliche Erbfolge ohne Berücksichtigung der ausgeschlossenen Person, der allerdings Pflichtteilsansprüche zustehen können, wenn sie zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört. Sinnvoller ist es deshalb, den oder die Erben im Testament „positiv“ zu benennen – so wird sichergestellt, dass auch wirklich derjenige erbt, den Sie als Erbe berufen möchten. Ein Beispiel: Ehegatten sind in zweiter Ehe verheiratet, vermögend und haben den Wunsch, ihr jeweiliges Vermögen jeweils den eigenen Kindern aus erster Ehe zukommen zu lassen. Dies kann in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament oder notariell zu beurkundenden Erbvertrag geregelt werden. Oft wird in diesen Fällen aber gerade nicht diese Form gewählt, sondern jeder Ehegatte errichtet sein eigenes Testament. Darin setzt er seine Abkömmlinge zu Erben ein. Wenn die Ehegatten dann zusätzlich sicherstellen wollen, dass nach dem Tod des Erstversterbenden der Ehepartner auch keine Pflichtteilsansprüche geltend macht, müssten sie einen – notariell zu beurkundenden – Pflichtteilsverzichtsvertrag schließen. Über die Vor- und Nachteile einer solchen Vereinbarung wird Sie jeder Notar gern informieren. Aufgabe des Notars ist gerade bei erbrechtlichen Fragen nicht allein die Beurkundung, sondern auch die vorherige Beratung über die rechtlichen Möglichkeiten.

*Torsten Bochmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen*  
*[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)*